

# RICHTLINIE ZUM HINWEISGEBERSYSTEM

## Inhaltsverzeichnis

1. ZIEL, ZWECK UND UMFANG .....	2
2. DEFINITIONEN .....	2
3. VERPFLICHTUNGEN UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE.....	3
4. MELDEWEGE .....	3
5. WAS KANN GEMELDET WERDEN? .....	4
6. BEARBEITUNG DER GEMELDETEN ANLIEGEN .....	5
7. OBERSTE GRUNDSÄTZE.....	5
Vertraulichkeit und Anonymität .....	5
Schutz von Hinweisgebern und Vermeidung von Vergeltungsmaßnahmen .....	5
Individuelle Rechte überwiegen.....	6
Meldung und Aktenführung .....	6
Zusätzliche Überlegungen.....	6
8. VERANTWORTUNG.....	6

# Richtlinie zum Hinweisgebersystem

## 1. ZIEL, ZWECK UND UMFANG

Die Nordex SE und die von der Nordex SE als Muttergesellschaft geführte Unternehmensgruppe (nachfolgend „Nordex Group“) sind den Grundsätzen der Compliance, der Integrität und des ethischen Verhaltens verpflichtet, die hauptsächlich im Verhaltenskodex für Mitarbeitende der Nordex Group verankert sind.

Der Vorstand der Nordex Group verabschiedet und bestätigt die Richtlinie zum Hinweisgebersystem der Nordex Group (nachfolgend „Richtlinie“). Es handelt sich dabei um eine Weiterentwicklung des Verhaltenskodex für Mitarbeitende der Nordex Group in seinem Anwendungsbereich mit informativen, präventiven sowie aufklärenden Zielen. Diese Richtlinie ist ein wesentlicher Bestandteil des Compliance-Management-Systems der Nordex Group.

Jede einzelne Person hat die Aufgabe, auf allen Ebenen der Gesellschaft ethisches Verhalten zu fördern und Straftaten, Korruption, Betrug, Menschenrechtsverletzungen, Umweltverstöße etc. zu bekämpfen.

Im Rahmen unserer Verpflichtung zu einer „Speak-up“-Kultur haben wir das Whistleblower-System „*notify!*“ für Hinweise auf Fehlverhalten eingeführt. Es beruht auf den Grundsätzen des Vertrauens, des guten Glaubens, der Unparteilichkeit und des Schutzes und verfolgt das Ziel, das Melden jeglicher Art von Fehlverhalten oder Missständen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Nordex Group und ihren bevollmächtigten Vertretern zu fördern und zu erleichtern.

Zweck dieser Richtlinie ist es, die Verpflichtungen und allgemeinen Grundsätze, die Meldewege sowie die möglicherweise geäußerten Bedenken, deren Behandlung und die Grundsätze des Whistleblower-Systems zu erläutern.

Die vorliegende Richtlinie gilt für alle Mitarbeitenden und Führungskräfte der Nordex Group, unabhängig von den vertraglichen Modalitäten, die ihr Verhältnis, ihre hierarchische Stellung oder den Ort, an dem sie ihre berufliche Tätigkeit ausüben, bestimmen. Im Sinne dieser Richtlinie werden sie im Folgenden alle als „Vertreter“ bezeichnet.

Alle Vertreter der Nordex Group, alle externen Stakeholder sowie die allgemeine Öffentlichkeit sind aufgefordert, vermutetes Fehlverhalten und Missstände über das Whistleblower-System „*notify!*“ zu melden. Im Rahmen einer regelmäßigen risikobasierten Bewertung wird die Nordex Group bei Bedarf weitere Maßnahmen zur Sensibilisierung und Zugänglichkeit des Hinweisgebersystems für besonders gefährdete Gruppen (z. B. Kinder, Analphabeten und Menschen ohne Internetzugang oder Telefon) ausarbeiten.

In Übereinstimmung mit den besten internationalen Verfahren, Normen und anwendbaren Regelungen garantiert die Nordex Group eine rechtskonforme Verwaltung der Meldungen, Vertraulichkeit auf allen Ebenen und einen wirksamen Schutz aller Hinweisgeber vor Vergeltungsmaßnahmen, wenn die Meldung in gutem Glauben erfolgt.

## 2. DEFINITIONEN

**Whistleblower/Hinweisgeber:** Person, die in gutem Glauben über vermutetes Fehlverhalten oder Missstände berichtet, die dem Geschäft, der Integrität, dem Ruf der Nordex Group, Menschenrechten oder der Umwelt erheblichen Schaden zufügen können. Folgende Personen können nach Ansicht der Nordex Group Hinweisgeber sein:

- leitende Angestellte oder Mitarbeitende der Nordex Group
- Aktionäre der Nordex Group
- Mitarbeitende eines Geschäftspartners (z. B. Lieferanten, Unternehmer, Subunternehmer, Dienstleister, Kunden)

## Richtlinie zum Hinweisgebersystem

- Personen der allgemeinen Öffentlichkeit

Meldung in gutem Glauben: eine Meldung, die in der begründeten Überzeugung erfolgt, dass die Informationen und Behauptungen im Wesentlichen wahr sind und nicht zum Zweck der persönlichen Bereicherung der meldenden Person.

**Vergeltungsmaßnahmen:** jede direkte oder indirekte Handlung oder Unterlassung, die den Hinweisgeber in irgendeiner Weise benachteiligt oder ihm Schaden zuführt, einschließlich aller Formen von Belästigung, Diskriminierung und Racheakten.

**Fehlverhalten:** jedes Verhalten, das gegen lokale oder internationale Rechtsvorschriften (z. B. Gesetze, Verordnungen), den Verhaltenskodex der Nordex Group für Mitarbeitende, den Verhaltenskodex der Nordex Group für Unternehmer und Lieferanten oder sonstige interne oder externe Regelungen verstößt.

**Misstand:** jeder durch Personen und/oder Tätigkeiten der Nordex Group, und in Bezug auf Umwelt und Menschenrechte auch der direkten/indirekten Zulieferer der Nordex Group, verursachte Umstand, der eine Gefahr für Menschen, Vermögensgegenstände des Unternehmens oder die Umwelt darstellt.

## 3. VERPFLICHTUNGEN UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Das Hinweisgeber-System „*notify!*“

- Stärkt die ethische Unternehmensführung und das transparente Unternehmensumfeld der Nordex Group.
- Funktioniert als Früherkennungssystem bei potenziellen Risiken, deren sich die Nordex Group und ihre Verantwortlichen noch nicht bewusst sind.
- Trägt dazu bei, Verstöße rechtzeitig zu erkennen und zu verhindern und gegebenenfalls Präventiv- oder Abhilfemaßnahmen und/oder Sanktionen zu ergreifen.
- Schafft ein sicheres und vertrauenswürdiges Umfeld für Hinweisgeber und die betroffenen Personen.
- Schützt die Vertreter der Nordex Group durch professionelle Fallbearbeitung vor falschen Anschuldigungen.
- Erweitert unsere Grundsätze für gesetzeskonformes und verantwortungsbewusstes Verhalten, die im [Verhaltenskodex der Nordex Group für Mitarbeitende](#), im [Verhaltenskodex der Nordex Group für Unternehmer und Lieferanten](#) sowie in weiteren internen Bestimmungen und Regelungen verankert sind.
- Wahrt das Ansehen und Wohlergehen der Nordex Group, ihrer Aktionäre und Vertreter sowie aller mit der Nordex Group in Verbindung stehenden Drittparteien und Vermittler.
- Trägt aktiv zum Aufbau einer verantwortungsvolleren und transparenteren Gesellschaft bei.

## 4. MELDEWEGE

- **Persönlicher Kontakt:** Für Vertreter der Nordex Group besteht die Möglichkeit, sich persönlich, telefonisch oder per E-Mail an die bestehenden Anlaufstellen im Unternehmen zu wenden<sup>1</sup>.
- **Online-Portal:** [Webbasiertes Portal](#), auf das rund um die Uhr und an 365 Tagen im Jahr von jedem Computer mit Internetanschluss aus zugegriffen werden kann,

---

<sup>1</sup> Für Vertreter der Nordex Group finden Sie bestehende Anlaufstellen im Forum unter Compliance / Hinweisgebersystem.

## Richtlinie zum Hinweisgebersystem

und das in allen Unternehmenssprachen verfügbar ist. Das Portal ist sowohl für Mitarbeiter der Nordex Group als auch für Externe benutzbar.

- **Helpdesk:** direkter Dialog per Telefon, E-Mail oder auf dem Postweg.
  - **Telefon:** +49 40 30030 3030. In der Regel werktags von 9:00 bis 17:00 Uhr erreichbar (CET). Außerhalb dieser Uhrzeiten besteht die Möglichkeit, eine Voicemail zu hinterlassen.
  - **E-Mail:** [notify@nordex.whistleblowermail.com](mailto:notify@nordex.whistleblowermail.com)
  - **Postweg:** Nordex SE, Corporate Compliance, Langenhorner Chaussee 600, 22419, Hamburg (Deutschland).

Die Wahl des Meldewegs ist freiwillig; es wird jedoch empfohlen, nach Möglichkeit das Online-Portal als sichersten Kanal zu benutzen. Vertreter der Nordex Group können ihre Anliegen entweder über „*notify!*“ vorbringen oder sich an einen unmittelbaren Vorgesetzten, an People & Culture, an den Betriebsrat oder gegebenenfalls an andere Firmenvertreter wenden. Die Nutzung von „*notify!*“ ersetzt keine der weiteren etablierten Prozesse zur Lösung von Arbeitskonflikten.

Auch wenn die Abgabe von Hinweisen an interne Meldekanäle stets erwünscht ist, kann ein Hinweisgeber beschließen, Verstöße gegen EU-Rechtsvorschriften, nationale und internationale Rechtsvorschriften den zuständigen Behörden zu melden.

## 5. WAS KANN GEMELDET WERDEN?

Das Hinweisgeber-System „*notify!*“ steht unabhängig vom jeweiligen Thema allen Arten von Compliance-Verstößen offen. Beispiele hierfür sind unter anderem:

- Bestechung und Korruption
- Interessenkonflikte
- Geldwäsche
- Datenschutzverstöße
- Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht
- Verstöße gegen die HSE-Vorschriften<sup>2</sup>
- Diskriminierung und Belästigung
- Menschenrechtsverletzungen<sup>3</sup>
- Verstöße gegen die Sicherheit
- Verstöße gegen Arbeitsrechte
- Veruntreuung von Unternehmensvermögen
- Verstöße gegen die Informationssicherheit
- Rechnungswesen, interne Kontrollen und Auditangelegenheiten
- Verstöße gegen das (geistige) Eigentumsrecht
- Unbefugte Weitergabe von Informationen
- Verstöße gegen den [Verhaltenskodex für Mitarbeitende der Nordex Group](#)
- Verstöße gegen den [Verhaltenskodex der Nordex Group für Lieferanten und Unternehmer](#)
- Unfaire Behandlung oder Sanktionen aufgrund der Meldung eines Anliegens

Das gemeldete Anliegen sollte ausführlich und so klar wie möglich beschrieben werden. Dabei können folgende Fragen als Hilfe dienen: wer, was, wann, wo, warum und wie?

---

<sup>2</sup> Weitere Details zu konkreten Verstößen gegen das deutsche Lieferkettengesetz finden sich in der Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) (Anlage 1).

<sup>3</sup> Ebd.

## Richtlinie zum Hinweisgebersystem

Das Versäumnis, beobachtetes Fehlverhalten zu melden, kann unter bestimmten Umständen selbst als Pflichtverletzung oder Fehlverhalten im Sinne der jeweils geltenden Gesetze angesehen werden.

### 6. BEARBEITUNG DER GEMELDETEN ANLIEGEN

Das Hinweisgeber-System „*notify!*“ wird von der Corporate-Compliance-Abteilung nach einem für Prüfung, Untersuchung und Abschluss definierten Standardverfahren verwaltet, das eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Bearbeitung der gemeldeten Anliegen gewährleistet.

Zunächst werden die Informationen objektiv und vertraulich geprüft, um ein ausreichendes Verständnis des Sachverhalts zu gewährleisten und die Plausibilität sowie die potenziellen Risiken für die Nordex Group, deren Vertreter, Vermögenswerte und guten Ruf zu untersuchen. Falls erforderlich, werden sofortige Maßnahmen ergriffen, um jede akute Bedrohungssituation der Nordex Group zu verhindern. Corporate Compliance bewertet den Fall und meldet ihn an den Ausschuss für Unternehmensethik, der als Lenkungsausschuss festlegt, ob eine Untersuchung erforderlich und welche verantwortliche Stelle einzuschalten ist.

Der Ausschuss für Unternehmensethik überwacht die Ermittlungen zu allen wesentlichen Verstößen gegen Gesetze und den Verhaltenskodex.

Nach Abschluss der Untersuchung erstellt die zuständige Stelle einen Abschlussbericht unter Einbezug der angemessenen Korrektur- und/oder Präventivmaßnahmen sowie der Folgemaßnahmen, die im Hinblick auf das bestätigte Fehlverhalten oder den festgestellten Mischstand definiert werden. Solche Maßnahmen können disziplinarische und/oder rechtliche Schritte umfassen.

Risiken oder Verstöße gegen Menschenrechte und/oder Umwelt, die unter das deutsche Lieferkettengesetz fallen, werden in Übereinstimmung mit der **Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren** nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) behandelt.

### 7. OBERSTE GRUNDSÄTZE

#### Vertraulichkeit und Anonymität

Die Nordex Group garantiert Vertraulichkeit auf allen Ebenen. Die Identität des Hinweisgebers darf nur aufgrund von Verpflichtungen offengelegt werden, die sich aus Gerichtsbeschlüssen, staatlichen, EU- oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.

Alle vom Hinweisgeber und den betroffenen Personen bereitgestellten personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (GDPR) und den geltenden lokalen Datenschutzbestimmungen bearbeitet. Die Nordex Group stellt sicher, dass die Identität der meldenden Person ohne deren ausdrückliche Zustimmung nur den für die Entgegennahme und Weiterverfolgung der Meldungen zuständigen Mitarbeitenden bekannt gegeben wird. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit den entsprechenden europäischen Vorschriften: Verordnung (EU) 2016/679 und Richtlinie (EU) 2016/680.

„*notify!*“ ermöglicht als Option auch anonyme Meldungen und Kommunikation, es sei denn, dies ist aufgrund der Gesetze des Landes, in dem die Angelegenheit gemeldet wird, verboten.

#### Schutz von Hinweisgebern und Vermeidung von Vergeltungsmaßnahmen

Der Hinweisgeber, der in gutem Glauben eine Meldung macht, wird vor der Androhung von Vergeltungsmaßnahmen und -aktionen geschützt. Niemand wird aufgrund von

## Richtlinie zum Hinweisgebersystem

Informationen benachteiligt, die in gutem Glauben, in vernünftiger Absicht und nicht zum Zwecke des persönlichen Vorteils weitergegeben werden.

Jede Form von Vergeltung kann zu disziplinarischen und/oder rechtlichen Maßnahmen führen. Hinweisgeber, die berechtigterweise glauben, dass sie im Zusammenhang mit einer Meldung Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sind, werden aufgefordert, sich direkt oder über „*notify!*“ an die Abteilung Corporate Compliance zu wenden.

Wissentlich falsche Behauptungen, sowie solche, die unter leichtfertiger Missachtung der Wahrheit aufgestellt werden, können nach den geltenden Bestimmungen disziplinarische und/oder rechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

### Individuelle Rechte überwiegen

Die individuellen Rechte der einer Untersuchung unterzogenen Person(en) sind jederzeit zu wahren. Untersuchungen werden in angemessener und vertraulicher Weise durchgeführt, um eine Schädigung des Rufs zu vermeiden.

Dazu gehören das Recht auf Anhörung und das Recht auf Akteneinsicht, ausgenommen in Fällen, in denen dies den Schutz des Meldenden und/oder die Vollständigkeit der Ermittlungen gefährden könnte.

Die Unschuldsvermutung sowie die Verteidigungsrechte gelten entsprechend. Ohne ausreichende Beweise und die Möglichkeit zur Klärung der Tatsachen sowie zur eigenen Verteidigung hat niemand negative Konsequenzen zu befürchten.

### Meldung und Aktenführung

Corporate Compliance berichtet regelmäßig an den Vorstand, den Aufsichtsrat und, sofern vereinbart, an den Betriebsrat über die eingegangenen Meldungen, ihren Status und ihre Lösung.

Alle gemeldeten Informationen, einschließlich der zu statistischen Zwecken aufbewahrten Daten, werden anonymisiert.

Alle im Rahmen der Untersuchung durchgeführten Tätigkeiten werden in einem angemessenen schriftlichen Dokument festgehalten, das auch eine klare Begründung der getroffenen Entscheidungen enthält.

### Zusätzliche Überlegungen

Das Vorhandensein geeigneter Meldewege wird in einigen Rechtsordnungen als angemessenes Verfahren zur Rechtsverteidigung angesehen.

Alle Maßnahmen werden in angemessenem professionellem Rahmen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und gegebenenfalls mit den internen Betriebsratsvereinbarungen ergriffen.

## 8. VERANTWORTUNG

Der Vorstand wird seiner Verpflichtung zur Verhinderung und Bekämpfung von Fehlverhalten gerecht, indem er die Richtlinie überwacht und alle Änderungen, Aktualisierungen und Erweiterungen im Dienste der kontinuierlichen Verbesserung genehmigt.

Die Nordex Group wird alle Meldungen sehr ernst nehmen. Von allen Vertretern der Nordex Group wird erwartet, dass sie in gutem Glauben jeden Verdacht auf Fehlverhalten oder Missstände melden. Darüber hinaus haben die Führungskräfte in jeder Hinsicht als Vorbilder aufzutreten, ein angenehmes und vertrauensvolles Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem Fragen und Bedenken geäußert werden können, sowie Vertraulichkeit und die

## Richtlinie zum Hinweisgebersystem

vollkommene Abwesenheit von Vergeltungsmaßnahmen zu garantieren, wenn eine Meldung in gutem Glauben erfolgt.

Die vorliegende Richtlinie wird regelmäßig überprüft.

Die Richtlinie zum Hinweisgebersystem trat am 7. September 2023 in Kraft und wurde am 14. Dezember 2023 mit Blick auf das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz angepasst.



**José Luis Blanco**  
Chief Executive Officer



**Dr. Ilya Hartmann**  
Chief Financial Officer



**Patxi Landa**  
Chief Sales Officer

14. Dezember 2023, Hamburg,  
Deutschland